

► Bausparverträge

## Frage der Kündigung geht in die nächste Runde

| Die Klausel in einem Bausparvertrag „Wurden nicht spätestens 15 Jahre nach Vertragsbeginn die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt und die Annahme der Zuteilung erklärt, ist die Bausparkasse berechtigt, den Bausparvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen ... Die Bausparkasse hat dem Bausparer mindestens sechs Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen“ ist nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BGB, nicht aber nach § 309 Nr. 4 BGB unwirksam. |

Zu diesem Schluss kam das LG Karlsruhe (1.9.17, 10 O 509/16, Abruf-Nr. 196287) im Zusammenhang mit einer Unterlassungsklage eines Verbands nach dem UKlaG. Die Bedeutung der Entscheidung geht über den Einzelfall hinaus. Denn die Klausel entspricht der Muster-ABB des Verbands der privaten Bausparkassen aus 2014. Das LG meint, die Klausel benachteilige in ihrer konkreten Ausprägung Verbraucher unangemessen, weil sie nicht an ein vertragswidriges Verhalten des Verbrauchers anknüpfe. Auch gebe es keine Möglichkeit, die Kündigung durch Annahme der Zuteilung zu vermeiden.

**MERKE |** Das LG erkennt an: Einer Bausparkasse steht ein Kündigungsrecht zu, wenn die Zuteilungsreife – vertragswidrig – nicht in tarifgemäßer Zeit erreicht wurde. Allerdings müssten die wechselseitigen Interessen in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt sein. Die Entscheidung zeigt viele Abwägungsgesichtspunkte auf, die auch bei leicht abgewandelten Klauseln bedeutsam sein können.

► Insolvenzanfechtung

## Rückzahlung von Ausbildungsvergütungen

| Ein Auszubildender, der eine ihm zustehende Nachzahlung auf seine Ausbildungsvergütung unter dem Druck von Vollstreckungsmaßnahmen erlangt hat, muss diese im Wege der Insolvenzanfechtung an die Masse zurückgewähren, wenn die Zahlungen nach dem Insolvenzantrag vorgenommen worden sind, der zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hat. |

Damit hat das BAG (26.10.17, 6 AZR 511/16, Abruf-Nr. 197779) eine harte Entscheidung getroffen. Die Krux für den Gläubiger war ein alter Insolvenzantrag. Eigentlich wurde das Insolvenzverfahren auf zwei Anträge aus 2014 hin eröffnet, während in 2013 gezahlt wurde. Im Eröffnungsbeschluss wurde aber noch ein alter – wohl nicht beschiedener – Insolvenzantrag aus 2010 aufgeführt. Die Leistung konnte dann nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO ohne weitere Voraussetzungen zurückgefordert werden. Es kann sich bei gewerblichen Schuldern deshalb empfehlen, beim Insolvenzgericht zu fragen, ob ein Insolvenzantrag vorliegt, bevor – kostenträchtige - Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

**MERKE |** Das BAG ist der Ansicht, dass bei Arbeitslohn und Ausbildungsvergütungen keine andere Sicht geboten sei, weil es sich um Unterhaltszahlungen handele. Das Existenzminimum sicherten geeignete staatliche Hilfen (z. B. Insolvenzgeld, Grundsicherung). Insoweit privilegiert die Rechtsprechung nicht einzelne Gläubiger.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 196287

Bedeutung der  
Entscheidung geht  
über den Einzelfall  
hinaus



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 197779